Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zehnder Group Deutschland GmbH, 77933 Lahr, Deutschland

Art. 1 Vertragliche Grundlage

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Zehnder Group Deutschland GmbH (nachfolgend auch „wir“, „uns“ genannt) gelten für alle - auch zukünftige - Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten (nachfolgend „Produkte“) sowie sonstige von uns erbrachte Leistungen einschließlich Beratungen und Nebenleistungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“ oder „Sie“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den jeweiligen Vertrag die AGB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Vertragspartner gültigen oder auch in der zuletzt in Textform veröffentlichten Fassung.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sofern es keine abweichende individuelle Absprache gibt, haben die Angebote eine maximale Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen ab dem von uns im Angebot angegebenen Erstellungsdatum. Die Bestellung des Vertragspartners gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Bestellung des Vertragspartners muss alle Angaben des Vertragspartners enthalten, die für die Abwicklung der Zahlung der Produkte erforderlich sind. Wir können diese Bestellung (Angebot) durch eine Auftragsbestätigung annehmen; Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindliche und branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Wir behalten uns unsere Eigentums- und Urheberrechte an den vorgenannten Inhalten vor.
4. Notwendige Modell- oder Produktänderungen behalten wir uns nach Treu und Glauben (§ 315 BGB) auch dann vor, wenn die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Werte verbindlich sind, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Vertragspartner zumutbar sind.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich per Post an unsere Postanschrift zu richten.

Art. 2 Preise

1. Die jeweiligen Preise, sowie die im Einzelfall diesbezüglich getroffenen Parteivereinbarungen, ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise frei Haus des Bestellers ohne Abladen. Bei getrennter Zubehörlieferung sowie Lieferungen unter 100, – € erfolgt die Berechnung der Versandkosten. Soweit erforderlich, wird Sperrfracht und/oder Mehraufwand für Verpackung/Transportschutz berechnet bei großen Stückgewichten bzw. Abmessungen, Überlängen, Überhöhen, gewinkelter und gebogener Ausführung.
2. Die in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird, sowie sonstiger Zölle, Steuern usw., die vom Vertragspartner gesondert zu tragen sind.
3. Wir können den Preis jederzeit dreißig (30) Tage nach Vertragsschluss, aber vor der Lieferung (gemäß Artikel 8) anpassen, um wesentliche Erhöhungen unserer Kosten für die Lieferung der Produkte (wie z. B. höhere Löhne, Material- oder Transportkosten - wobei die Wesentlichkeit nach unserem alleinigen Ermessen bestimmt wird) zu berücksichtigen. Der geänderte Preis ist für den Vertragspartner verbindlich und gilt als akzeptiert, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Mitteilung durch uns schriftlich widerspricht. Widerspricht der Vertragspartner der Preisanpassung innerhalb von acht (8) Tagen nach Mitteilung durch uns, kann er vom Vertrag zurücktreten.

Art. 3 Spezifikationen und Systemdesign

1. Wenn wir die Produkte gemäß den Spezifikationen oder Anweisungen des Vertragspartners herstellen, muss der Vertragspartner sicherstellen, dass:
   (i) die Spezifikationen oder Anweisungen korrekt sind, den lokalen Gebäude- oder Sicherheitsvorschriften und geltendem Recht entsprechen;
   (ii) die gemäß diesen Spezifikationen oder Anweisungen hergestellten Produkte für den Zweck geeignet sind, für den der Vertragspartner (oder sein Endkunde) sie zu verwenden beabsichtigt; und
   (iii) die Spezifikationen oder Anweisungen des Vertragspartners nicht dazu führen, dass wir oder mit uns verbundene Unternehmen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen.
2. Weder wir noch eines unserer verbundenen Unternehmen haften oder sind verantwortlich für die Leistung oder Eignung von Produkten, die gemäß den Spezifikationen oder Anweisungen des Vertragspartners hergestellt wurden.
3. Alle von uns gelieferten Muster dienen nur zur Veranschaulichung (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde) und bleiben unser Eigentum. Alle Muster sind vom Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Erhalt frachtfrei an uns zurückzusenden, sofern wir nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
4. Wir stellen bei Bedarf oder auf Anfrage Informationen über die Konstruktion, den Aufbau, die Sicherheit und die ordnungsgemäße Installation der Produkte zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, bei ordnungsgemäßer Verwendung und Installation sicher und mit minimalem Risiko sind. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Informationen allen Personen zur Verfügung gestellt werden, an die der Vertragspartner die Produkte liefert oder von denen der Vertragspartner vernünftigerweise annimmt, dass sie solche Informationen benötigen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe der relevanten Produkthandbücher und Sicherheitsanweisungen). Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, uns über auftretende potenziell sicherheitsrelevante Probleme in der Praxis zu berichten und uns bei der Analyse zu unterstützen sowie uns Zugang zum Endkundenstamm oder zu sonstigen relevanten Informationen zu gewähren.
5. Der Vertragspartner gewährleistet uns und unseren verbundenen Unternehmen hiermit, dass er in alle Verträge oder Vereinbarungen, unter denen die Produkte weiterverkauft oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, Bestimmungen aufnimmt, die den in diesem Artikel 3 enthaltenen gleichwertig sind und für uns und unsere verbundenen Unternehmen nicht weniger Schutz bieten.
6. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, die Eignung, Konformität und Interoperabilität (a) der Produkte und (b) aller von uns oder in unserem Namen erstellten oder zur Verfügung gestellten indikativen Systemauslegungsvorschläge und Systemlayoutzeichnungen mit (i) dem Heiz-/Kühl-/Lüftungssystem des Vertragspartners (oder seines Endkunden) und (ii) den Auslegungs- und Spezifikationsanforderungen des Vertragspartners (oder seines Endkunden) sicherzustellen. Es ist wichtig, dass der Vertragspartner eine solche Überprüfung durch einen vom Vertragspartner beauftragten, angemessen qualifizierten Sachverständigen vornimmt, der über entsprechende berufliche Qualifikationen und eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

Art. 4 Zahlungsbedingungen und außerordentliche Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis unabhängig vom Eingang der Ware und einer etwaigen Mängelrüge innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei mangelnder Bonität des Vertragspartners sind wir berechtigt, andere Zahlungsbedingungen zu wählen (z.B. Vorauszahlung, sofortige Fälligkeit etc.). Alle Zahlungen werden immer zuerst auf Zinsen und Kosten und dann auf unsere ältesten Forderungen angerechnet, ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungsverpflichtung, unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht zu verweigern, es sei denn, die Forderungen des Vertragspartners sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; eine Aufrechnung des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt pünktliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten, auch aus anderen Verträgen, voraus.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnet; bei Zahlungsansprüchen sind dies neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern in der Auftragsbestätigung im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
4. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder den vereinbarten Zahlungsbedingungen sofort fällig, wenn (i) Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, (ii) Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens zu mindern, (iii) der Vertragspartner oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in Konkurs gerät, ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub in Bezug auf den Vertragspartner oder eines seiner verbundenen Unternehmen ausgesprochen wird, das Insolvenzrecht auf den Vertragspartner oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anwendung findet oder ein ähnliches Verfahren zur Anwendung kommt, das die Gläubigerrechte einschränkt, das Unternehmen des Vertragspartners oder eines seiner verbundenen Unternehmen für insolvent erklärt, stillgelegt oder liquidiert wird, oder (iv) der Vertragspartner eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zehnder Group Deutschland GmbH, 77933 Lahr, Deutschland

Unbeschadet weitergehender Rechte sind wir in diesen Fällen berechtigt, (a) noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, (b) auch - ohne vom Vertrag zurückzutreten - die Weiterveräußerung und Verwendung von Vorbehaltsware zu untersagen, (c) die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und, gegebenenfalls nach Rücktritt, die Produkte auf Kosten des Vertragspartners zurückzufordern oder (d) die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Zehnder hat auch das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertragspartner oder mit ihm verbundene Unternehmen direkt oder indirekt, ganz oder teilweise übernommen oder fusioniert werden (Eintritt eines Kontrollwechsels, der uns innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Veröffentlichung schriftlich mitgeteilt werden muss).

Art. 5 Rücktritt

Beliefert ein Lieferant Zehnder nicht oder nicht rechtzeitig, und hat Zehnder die ausbleibende Lieferung nicht zu vertreten, so kann Zehnder gegen Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen jederzeit vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten, sofern die Lieferstörung nicht nur vorübergehend besteht.

Art. 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Produkte sind Vorbehaltsware und bleiben unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen, einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent, durch den Vertragspartner erfüllt sind.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Vertragspartner darf die Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nutzen und veräußern, jedoch nicht, wenn: (i) wir dieses Recht widerrufen (durch Mitteilung an den Vertragspartner in Schrift- oder Textform); oder (ii) der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig wird. In diesem Fall und bis zur vollständigen Bezahlung hat der Vertragspartner alle von uns gelieferten Produkte getrennt von anderen Waren und unter geeigneten Bedingungen so zu lagern, dass sie deutlich gekennzeichnet und als unser Eigentum identifizierbar sind.
3. Die Be- und Verarbeitung unserer Produkte erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
4. Bei zulässiger Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem neuen Bestand im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu.
5. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem neuen Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die er unentgeltlich für uns verwahrt.
6. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, vermischt oder nicht, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur mit der Maßgabe veräußern, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Art. 6 Ziff. 7, Art. 6 Ziff. 8, Art. 6 Ziff. 9 und Art. 6 Ziff. 10 bereits jetzt abgetreten werden.
7. Der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware steht ihr Einbau in ein Grundstück oder in mit einem Gebäude verbundene Anlagen oder ihre Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder sonstigen Verträgen gleich.
8. Die Forderungen des Vertragspartners gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, einschließlich Kontokorrentforderungen, werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Im Falle der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten.
9. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen bis zu unserem Widerruf berechtigt, zu dem wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt sind. Im Falle des Widerrufs hat der Vertragspartner auf unser Verlangen seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, im Falle eines von uns geltend gemachten einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes für sich und seine Rechtsnachfolger unverzüglich alle zur Verfolgung unseres Eigentumsvorbehaltes, verlängerten Eigentumsvorbehaltes oder Vorausabtretung zweckdienlichen Auskünfte über die Verarbeitung und Veräußerung der Produkte und die sich daraus ergebenden Rechte und Ansprüche zu erteilen.
10. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte wegen Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus sonstigen Gründen zustehen, verpflichtet sich der Vertragspartner hiermit und tritt diese mit allen Nebenrechten an uns ab.
11. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.
12. Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen uns, nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zur sofortigen Herausgabe der Produkte verpflichtet.
13. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Art. 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Warenlieferungen und Zahlungen ist Lahr.

Art. 8 Lieferung und Lieferzeiten

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „Frei Haus“.
2. Die Lieferzeiten sind jeweils individuell zu vereinbaren und von uns in unserer Auftragsbestätigung anzugeben. Wir werden alle wirtschaftlich angemessenen und geeigneten Anstrengungen unternehmen, um die von uns genannten Liefertermine und -fristen einzuhalten. Die von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin in der Auftragsbestätigung schriftlich als verbindlich zugesagt oder vereinbart.
3. Die Einhaltung von gesondert und verbindlich vereinbarten Lieferterminen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Für hieraus resultierende Verzögerungen haben wir nicht einzustehen.
4. Von uns einzuhaltende verbindliche Lieferfristen und -termine gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Die Einhaltung von gesondert und verbindlich vereinbarten Lieferterminen durch uns setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner für die Leistungserbringung zu liefernden Unterlagen und Informationen sowie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, so verlängern sich die Fristen und Termine unbeschadet unserer weiteren Rechte angemessen, mindestens aber um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Wir sind zu einer Teillieferung berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
7. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Lieferverzuges sind bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, (i) soweit zwingend gehaftet wird, (ii) in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (iv) im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Rücktritt des Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
8. Zum Termin versand- oder abholbereit gemeldete Waren sind sofort abzurufen; andernfalls können wir sie auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen. Wird die Ware nicht sofort abgerufen, sind wir berechtigt dem Vertragspartner für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Warenlieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien unbenommen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zehnder Group Deutschland GmbH, 77933 Lahr, Deutschland

Art. 9 Höhere Gewalt

Alle unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignisse, insbesondere Pandemien, Epidemien, Krieg, Sanktionen, Embargos, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse, die wir oder unsere Lieferanten nicht zu vertreten haben, entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferverpflichtungen; wir sind jedoch verpflichtet, den Vertragspartner innerhalb von zwanzig (20) Werktagen zu benachrichtigen, wenn wir uns auf einen Umstand berufen, der uns von der Erfüllung entbindet. nicht verzinst.

Art. 10 Gefahrenübergang und An- bzw. Abnahme

1. Ungeachtet abweichend vereinbarter Bedingungen in der Auftragsbestätigung, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware zum Versand gebracht (bei Lieferung) oder abgeholt wurde (bei Abholung).
2. Transportschäden sind vom Vertragspartner stets dem beauftragten Frachtführer zu melden; ein entstandener Transportschaden ist ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem Frachtführer oder Spediteur zu regeln. Transportschäden müssen vom Frachtführer bei Erhalt des Produkts schriftlich bestätigt werden.
3. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder kommt er in Annahmeverzug, so geht die Gefahr gleichwohl zu dem in Art. 10 Ziff. 1 genannten Zeitpunkt auf den Vertragspartner über.
4. Der Vertragspartner hat die Sendung abzuwarten und abzuladen, andernfalls erfolgt nach unserem Ermessen die Abladung, Stapelung, Lagerung oder der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wartezeiten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen. Der Vertragspartner hat die Produkte auf Mängel, Transportschäden oder Abweichungen in Identität oder Menge zu untersuchen. Bei Produkten, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Prüfung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung oder dem Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Vertragspartner uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind sofort in der Übergabequittung zu rügen oder falls die Übergabequittung nicht unterzeichnet wird, in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablieferung zu rügen. Bei der Annahme nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist von drei Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
6. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern, es sei denn, die Mängel sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
7. Die Rückgabe von Produkten ohne Rücktritt des Vertragspartners und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
8. Wir schließen für alle Waren eine Transportversicherung gegen die üblichen Transportrisiken auf Kosten des Bestellers ab.

Art. 11 Sachmängel

1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Eine selbständige Herstellergarantie geben wir nicht.
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Die Nacherfüllung durch uns hat innerhalb angemessener Fristen zu erfolgen, wobei für den ersten Nacherfüllungsversuch mindestens eine Frist in Höhe der ursprünglichen Lieferfrist angemessen ist. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt: Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt, wobei der Vertragspartner berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
3. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt (i) 5 Jahre für hydraulische Heizkörper (ohne deren elektronische Steuerung, etwaige Elektro-Heizpatronen und Zubehör) und (ii) 2 Jahre für alle anderen Produkte (bei Lüftungsgeräten: nur für Teile unseres eigenen Luftverteilsystems, Geräte und Steuerungen), jeweils ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist die gleiche wie für die ursprünglich gekauften Produkte, jedoch zeitlich begrenzt auf das Ende der Verjährungsfrist für die ursprünglich gekauften Produkte. In keinem der vorgenannten Fälle beträgt die Verjährungsfrist jedoch weniger als ein Jahr ab Gefahrübergang (gem. Artikel 10).
4. Unterlässt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge gemäß Art. 10 Ziff. 5, ist unsere Gewährleistung und Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gerügten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
5. Im Falle einer Mängelrüge kann der Vertragspartner Zahlungen nur zurückhalten, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zahlungen dürfen auch nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht.
6. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen, wenn der Vertragspartner wusste oder wissen konnte, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
7. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Auf unser Verlangen sind uns die beanstandeten Produkte zu Prüfzwecken zu übergeben. Wird das mangelhafte Produkt ohne vorherige Fristsetzung und unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Vertragspartner oder einen Dritten nachgebessert (Selbstvornahme), so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Wir übernehmen nicht den Umfang und die Kosten der eigenen Nachbesserungsarbeiten des Vertragspartners. Wir tragen die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere unsere Arbeits- und Materialkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erfordert der Vertragspartner aus betrieblichen Gründen den ausdrücklichen Einsatz eines Technikers oder die Durchführung von Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, die für uns mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, so hat der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen.
8. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die aus den folgenden Gründen entstanden sind:
   a. im Falle von Heizkörpern: (i) höhere Gewalt, Anlagenkonzepte und -ausführungen, die nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen (z.B. Verwendung ungeeigneter Wärmeträger oder Flüssigkeiten), (ii) Nichteinhaltung unserer Richtlinien für Projektierung, Montage, Sicherheit, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäße Arbeiten des Vertragspartners oder Dritter, (iii) Teile und Betriebsmittel, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z.B. Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien etc.), (iv) Korrosionsschäden (insbesondere bei Anschluss von Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalkungsmitteln etc. oder Zugabe von ungeeigneten Frostschutzmitteln), (v) aggressives Wasser, zu hoher Wasserdruck, unsachgemäße Entkalkung, chemische oder elektrolytische Einflüsse etc., oder (vi) periodisches oder längeres Entleeren der Anlage, Betrieb mit Dampf, Zusatz von Stoffen zum Heizungswasser, die aggressiv auf Stahl oder Dichtungsmaterial wirken können, übermäßige Schlammablagerungen in den Heizkörpern, vorübergehende oder dauerhafte Einbringung von Sauerstoff in die Anlage.
   b. in allen anderen Fällen (einschließlich Lüftungsanlagen): (i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, (ii) fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung oder Wartung durch den Vertragspartner oder Dritte, (iii) natürliche Abnutzung, (iv) fehlerhafte, übermäßige oder nachlässige Behandlung, (v) ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, (vi) mangelhafte Bauarbeiten, (vii) ungeeigneter Baugrund, (viii) unzureichende Wasserqualität, Korrosion, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder Einflüsse oder Störungen anderer, fremder Anlagen (gem. Art. 3 Ziff. 6).

   Die vorstehenden Ausschlussgründe gelten nicht, wenn sie auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Unsere Gewährleistung ist auch ausgeschlossen für Mängel, die infolge von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Vertragspartners oder Dritter entstehen, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unsachgemäß vorgenommen wurden.
9. Wenn die vom Vertragspartner gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung infolge des Fehlschlagens der Nacherfüllung gelten mindestens zwei Nachbesserungsversuche als vereinbart. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
10. Wird der Vertrag gemäß vorstehender Art. 11 Ziff. 9 widerrufen, ist der Vertragspartner unabhängig von einer anderweitigen Entwicklung nach Maßgabe der folgenden Ziffern verpflichtet, die Produkte vorab an uns zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die Produkte in den Geschäftsräumen des Vertragspartners abzuholen.
11. Wir können vom Vertragspartner auch eine angemessene Vergütung für die Verschlechterung oder den Untergang der Produkte oder für die Nichtrückgabe des Produkts verlangen, die auf Risiko und Verantwortung des Vertragspartners erfolgt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zehnder Group Deutschland GmbH, 77933 Lahr, Deutschland

12. Wir können auch dann eine Vergütung für die Nutzung der Produkte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verlangen, wenn sich der Wert der Produkte zwischen der Beendigung ihrer Installation und ihrer unmittelbaren und vollständigen Rücknahme durch uns verringert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem in der Bestellung genannten Gesamtpreis und dem aus dem Verkaufserlös ermittelten Zeitwert oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, aus der Schätzung eines von uns beauftragten Sachverständigen.
13. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
14. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
15. Der Rückgriffsanspruch des Vertragspartners gegen uns gemäß § 445a BGB besteht nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Vertragspartner keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen zu unseren Lasten getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen uns gem. § 445a Abs. 1 BGB gelten die Art. 11 Ziff. 8 und Art. 11 Ziff. 14 entsprechend.
16. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln Artikel 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche) abschließend. Weitergehende oder andere Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Art. 12 Ansprüche auf Schadenersatz

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
2. Dies gilt nicht, (i) soweit wir zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder (iv) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.
3. Diese Schadens-/Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. 11 Ziff. 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Der Ausschluss des Schadensersatzanspruches erstreckt sich auch auf Folgeschäden aus fehlerhafter Software und Datensätzen.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Art. 13 Drittbegünstigte, Verbot der Abtretung

Rechte Dritter werden nicht begründet. Die Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen durch den Vertragspartner bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir können unsere Rechte, Ansprüche und Forderungen an andere Konzerngesellschaften abtreten und der Vertragspartner stimmt hiermit im Voraus zu.

Art. 14 Teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB und den getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Wir und der Vertragspartner verpflichten uns, nach Treu und Glauben über eine Regelung zu verhandeln, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Lücke.

Art. 15 Rechte an geistigem Eigentum

In Bezug auf die Produkte sowie auf andere von uns erbrachte Dienstleistungen, einschließlich Beratungen und Nebenleistungen gilt Folgendes:

1. Wir behalten das Eigentum, den Titel und die Kontrolle über alle Patente, Rechte an, in und aus Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte sowie moralische Rechte, Marken, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, Geschäftsnamen und Domänennamen, Rechte an Aufmachungen und Handelsaufmachungen, den Firmenwert und das Recht, wegen unerlaubter Weitergabe oder unlauterem Wettbewerb zu klagen, Rechte an, in und aus Designs, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit von, vertrauliche Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Erneuerung oder Erweiterung solcher Rechte und Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden („Rechte an geistigem Eigentum“) in Bezug auf die Produkte;
2. Mit der Zahlung des vereinbarten Preises für die Produkte gewähren wir Ihnen eine voll bezahlte, weltweite, gebührenfreie und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Produkte für den Zweck des Empfangs und der Nutzung der Dienstleistungen und der Produkte im Rahmen Ihrer normalen Geschäftstätigkeit und der Ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich der Installation der Produkte;
3. Die in Art. 15 Ziff. 2 gewährte Lizenz umfasst nur das Recht, die Produkte für rechtmäßige interne Geschäftszwecke zu nutzen, und Sie und Ihre verbundenen Unternehmen dürfen die Produkte oder Dienstleistungen nicht kommerziell nutzen oder zurückentwickeln oder recyceln oder aufarbeiten, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht ohne die Möglichkeit eines vertraglichen Verzichts ausdrücklich zulässig;
4. Sie oder Ihre verbundenen Unternehmen dürfen, die in Art. 15 Ziff. 2 gewährten Rechte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns nicht unterlizenzieren, abtreten oder anderweitig übertragen; und
5. Wir übernehmen keine Garantie und haften nicht für die Verwendung der Produkte für einen anderen Zweck als den, für den sie von uns vorbereitet wurden.

Art. 16 Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle

1. Die Produkte oder Personen können Sanktionen oder den Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Jede Partei kann aufgrund solcher Vorschriften jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten.
2. Für den Fall, dass der Vertragspartner - nach Erhalt der Produkte - die Produkte in Drittländer exportiert, ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass die Produkte den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften dieser Länder in Bezug auf die Produkte entsprechen. Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung für jegliche Haftung, die sich aus der Nichtkonformität der Produkte ergibt. Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung dieser Bestimmungen, Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften frei. Dies gilt nicht, wenn wir diese Verletzung zu vertreten haben.

Art. 17 Wirtschaftsethik

Wir haben einen ethischen Kodex mit dem Namen „Zehnder Group Code of Conduct“ verabschiedet, der auf der Website www.zehnder-group.com/de/investor-relations/corporate-governance verfügbar ist. Daher ist jeder Vertragspartner, der mit uns Geschäfte macht, verpflichtet, diesen Kodex zu lesen, sich an Geschäftsprinzipien zu halten, die mit unseren eigenen übereinstimmen, und die höchsten ethischen Standards zu wahren und zu respektieren. Jeder Verstoß gegen unsere Richtlinien wird als schwerwiegender Vertragsbruch betrachtet und kann entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatz oder der Kündigung des Vertrags wegen Vertragsbruchs.

Art. 18 Anwendungsrecht und Gerichtsbarkeit

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder ihrer Geltung ergeben, ist Lahr, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche am Sitz des Vertragspartners geltend zu machen.